

Bescheid

I. Spruch

1.) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p, HG Wien), Würzburggasse 30, 1136 Wien, wird gemäß § 22 Abs. 4 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Bewilligung zur Nutzung der mit Bescheid der KommAustria vom 30.10.2007, KOA 4.200/07-035, zuletzt geändert mit Bescheid KommAustria vom 12.07.2011, KOA 4.200/11-006, im Rahmen der mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, erteilten Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“) zugeordneten Übertragungskapazität „SFN Niederösterreich Ost Kanal 34“ für die Erprobung der Übertragung von IKT-Daten an hoheitliche Stellen mittels DVB-T erteilt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) vom 07.07.2011, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 08.07.2011 eingelangt, beantragte die ORS in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt, Abteilung I/13 – E-Government einen Versuchsbetrieb zur Übertragung von IKT-Daten durch das Bundeskanzleramt an hoheitliche Stellen im Falle von Katastrophen über die Multiplex-Plattform MUX B in Wien.

Mit Schreiben vom 18.07.2011 wurde der Antrag um die für den Dienst benötigte Datenrate ergänzt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Zur Antragstellerin

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) betreibt aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, erteilten Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“) in Wien mehrere Sendeanlagen zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen im Übertragungsstandard DVB-T.

Mit Bescheid der KommAustria vom 30.10.2007, KOA 4.200/07-035, zuletzt geändert mit Bescheid KommAustria vom 12.07.2011, KOA 4.200/11-006, wurde der ORS die Übertragungskapazität „SFN Niederösterreich Ost Kanal 34“ mit insgesamt drei Sendeanlagen zugeordnet.

Auf MUX B steht ausreichend Datenrate für die Übertragung von Daten wie von der ORS geplant zur Verfügung. Die benötigte Datenrate von 60 KBit/s reicht nicht für die Übertragung eines weiteren Hörfunkprogramms oder eines weiteren Zusatzdienstes aus.

Zum Dienst

In Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt, Abteilung I/13 – E-Government, wird erprobt, ob mittels DVB-T IKT-Daten im Katastrophenfall an hoheitliche Stellen übertragen werden können. Zweck ist der Schutz von kritischen Informationsinfrastrukturen vor Angriffen durch Viren, Würmer und ähnlicher Schadsoftware. Die IKT-Notfallversorgung über DVB-T gewährleistet bei einem Ausfall des Internets die Zubringung von Softwareupdates, um die befallenen IT-Systeme zu reparieren und in weiterer Folge zu schützen, zum Beispiel durch die Verteilung von Betriebssystem-Updates, Antiviren-Updates und speziellen Systemwiederherstellungssaplikationen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin. Hinsichtlich der weiteren Feststellungen beruhen diese auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Datenrate ergeben sich aus Erfahrungswerten der KommAustria, den Angaben der Antragstellerin sowie den Ausführungen im Digitalisierungskonzept, wonach für ein digitales Hörfunkprogramm rund 128 KBit/s benötigt werden. Insoweit konnte auch den Angaben hinsichtlich der benötigten Datenrate von 200 KBit/s für einen Zusatzdienst gefolgt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen

Für das vorliegende Verfahren ist folgende Bestimmung von Relevanz:

§ 22 AMD-G lautet wörtlich:

„(1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk, Fernsehveranstaltern und Multiplex-Betreibern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Hörfunkveranstaltern nach dem Privatradiogesetz zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.

[...]

(4) Über die vorstehenden Absätze hinaus kann die Regulierungsbehörde Bereitstellern von Kommunikationsnetzen und -diensten Bewilligungen zur Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten für die Erprobung anderer Dienste als Rundfunk erteilen.

(5) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.

(6) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“

Die Bestimmung des § 22 Abs. 4 AMD-G bildet die Grundlage zur Erteilung einer Bewilligung für Bereitsteller von Kommunikationsnetzen und –diensten zur Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten für die Erprobung anderer Dienste als Rundfunk.

Die ORS ist Bereitstellerin von Kommunikationsnetzen und –diensten und damit antragsberechtigt im Sinne des § 22 Abs. 4 AMD-G.

Die Antragstellerin ist bestehende Multiplex-Betreiberin, eine Verbreitungsvereinbarung gemäß § 22 Abs. 5 AMD-G war daher nicht vorzulegen. Weiters kann im Hinblick auf die bestehenden Zulassungen und die dort vorgelegten Unterlagen davon ausgegangen werden, dass sowohl in fachlicher, organisatorischer und finanziellen Hinsicht eine ausreichende Qualifikation zur Durchführung eines Datendienstes über die ihr zugeordnete Multiplex-Zulassung besteht.

Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen wurde daher insgesamt glaubhaft gemacht.

Bei dem beantragten Dienst handelt es sich um die Übertragung von Daten wie Softwareupdates, und somit nicht um programmliche Entwicklungen im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen im Sinne des Art I Abs. 1 BVG-Rundfunk. Es handelt sich um „andere Dienste als Rundfunk“ im Sinne des § 22 Abs. 4 AMD-G, wobei ausreichend freie Datenrate für diesen Dienst zur Verfügung steht, die derzeit auch nicht für andere Rundfunkanwendungen oder Zusatzdienste eingesetzt werden kann.

Eine fernmelderechtliche Bewilligung war im gegebenen Fall nicht erforderlich, weil die Verbreitung über eine bestehende Multiplex-Plattform erfolgt.

Zulassungsdauer

Bewilligungen nach § 22 Abs. 6 AMD-G sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

Die erteilte Bewilligung wird auf die Maximaldauer von einem Jahr befristet.

Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50 (Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 26. Juli 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

1. Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus